

# **Verordnung der Gemeinde Großpösna über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse**

Aufgrund § 8 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Gemeinderates am 17.02.2020 verordnet:

## **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

Abweichend von § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen die in der Sepp-Versch-Strasse im Ortsteil Großpösna der Gemeinde Großpösna angesiedelten Ladengeschäfte an folgenden Sonntagen des Jahres 2020 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass eines besondere, regionalen Ereignisses geöffnet sein:

1. Sonntag, 05.04.2020 – Großer Ostermarkt - Osterbrunnen
2. Sonntag, 13.12.2020 – Weihnachtsmarkt, 3. Advent

## **§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Aus dieser Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels, während der freigegebenen verkaufsoffenen Sonntage, tätig zu werden. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch den Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 des SächsLadÖffG einzuhalten.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung in § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Zi. 1 SächsLadÖffG. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.

## **§ 4 Schlussbestimmungen**

Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

## **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Großpösna, 18.02.2020

Dr. Lantzsch  
Bürgermeisterin